► Leasing

Verhältnis Kunde-Leasingunternehmen bei "Bestelleintritt"

Das Verhältnis zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber konkretisiert ein aktuelles BMF-Schreiben für den Fall des nachträglichen "Bestelleintritts" des Leasinggebers in den Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten (in der Regel ein Kfz-Händler) und dem Leasingnehmer.

Das BMF-Schreiben vom 2. März 2016 (Az. III C 2 – S 7100/07/10031:005, Abruf-Nr. 146577) ändert Abschnitt 3.5 Abs. 7a Nr. 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). Satz 3 regelt nunmehr dort Folgendes: Bei dem anschließenden Leasingverhältnis zwischen dem Kunden und dem Leasingunternehmen handelt es sich um ein Geschäft, das nach dem Gesamtbild der Verhältnisse des Einzelfalls zu beurteilen ist:

- Entweder als Lieferung des Kunden an das Leasingunternehmen ("sale") mit anschließender sonstiger Leistung des Leasingunternehmens an den Kunden ("lease-back").
- Oder insgesamt als Kreditgewährung des Leasingunternehmens an den Kunden.

> WEITERFÜHRENDER HINWEIS

 Beitrag "So wirkt sich der 'Bestelleintritt' auf Ihre Rechnungsstellung im Leasinggeschäft aus", ASR 10/2015, Seite 9 ARCHIV Ausgabe 10 | 2015 Seite 9-10

BMF bezieht

Stellung

► Innergemeinschaftlicher Handel

Nochmal "Steuerfalle CMR-Frachtbrief"

I Der Beitrag "Steuerfalle CMR-Frachtbrief: BFH-Urteil zwingt zum Handeln" hat Fragen von ASR-Lesern nach den Folgen für die Praxis ausgelöst, wenn der CMR-Frachtbrief nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Steuerberater Stan Guthmann, der Autor des Beitrags, beantwortet diese Fragen.

- Frage 1: Wie soll ein deutsches Autohaus sich verhalten, wenn ein EU-Kunde die Spedition beauftragt und
 - der Kunde nicht als Absender im Feld 1 des CMR-Frachtbriefs eingetragen ist und auch nicht in Feld 22 unterschrieben hat bzw.
 - zwar als Absender in Feld 1 steht, in Feld 22 aber nicht unterschieben hat?
- Frage 2: Herr Guthmann führt an, dass auch Name und Anschrift des liefernden Unternehmers auf der CMR zu vermerken sind, insbesondere wenn er nicht der Auftraggeber des Frachtführers ist. Er sagt aber nicht, in welchem Feld dies geschehen soll.

Antwort | Die beiden Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

■ Frage 1: Die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung ist trotzdem nicht gefährdet, wenn Sie den Nachweis über das Gelangen des Fahrzeugs zum Bestimmungsort im EU-Ausland auch durch einen anderen Beleg, z. B. eine ordnungsgemäß ausgefüllte Gelangensbestätigung, führen können.

Antworten auf Fragen aus der Praxis

1

⊃DF erstellt für muc@raw-partner.de am 15.10.2020

■ Frage 2: Tragen Sie als liefernder Unternehmer Ihren Namen und Ihre Anschrift (z. B. mittels Firmenstempel) in Feld 4 des CMR-Frachtbriefs ein.

ARCHIV Ausgabe 1 | 2016 Seite 6-7



> WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag "Steuerfalle CMR-Frachtbrief: BFH-Urteil zwingt zum Handeln", ASR 1/2016, Seite 6
- ▶ Umsatzsteuer

Wirtschaftsgut rechtzeitig zuordnen – Vorsteuerabzug sichern

Ordnen Sie Wirtschaftsgüter, die sowohl unternehmerisch als auch privat nutzbar sind, bis spätestens Dienstag 31. Mai 2016 nachprüfbar Ihrem Autohaus oder Kfz-Betrieb zu. Sonst verlieren Sie möglicherweise den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Wirtschaftsguts.

PRAXISHINWEIS | Welche Wirtschaftsgüter das sind und wie Sie am besten vorgehen, erfahren Sie im Beitrag "Nur die rechtzeitige Zuordnung eines Wirtschaftsguts sichert Ihnen den Vorsteuerabzug", ASR 4/2014, Seite 9.

NW-Handel

NW wegen angeblicher Datenspeicherung nicht abgenommen

I Wem gehören die Fahrzeugdaten? Dem Hersteller, dem Händler oder dem Eigentümer/Nutzer? Und was kann der Erwerber unternehmen, damit er nicht ausgespäht wird? Mit diesen ebenso neuartigen wie spannenden Fragen hat sich das OLG Hamm in einem Fall beschäftigt, in dem der Käufer eines Neufahrzeugs die Abnahme verweigert hat und nun 15 Prozent des Kaufpreises als Entschädigung zahlen muss.

Hintergrund ist der Kauf eines neuen Land Rover. Nach Unterzeichnung des Kaufvertrags und noch vor der Auslieferung beschlich den Käufer der Verdacht, das bestellte Fahrzeug könnte mit einem Permanentspeicher ausgestattet sein. Seine persönlichen Daten könnten gespeichert und Unbefugten zugänglich gemacht werden. Deshalb verlangte er von dem Autohaus vorab die Übersendung einer Betriebsanleitung und verbot die Weitergabe ihn betreffender Daten an Dritte. Außerdem verlangte er die Erfüllung bestimmter technischer Vorgaben, die den gewünschten Datenschutz sicherstellen. Weder das Autohaus noch der Hersteller gingen auf diese Forderungen ein.

Als der Käufer die Abnahme des Fahrzeugs verweigerte, trat das Autohaus vom Kaufvertrag zurück und forderte Schadenersatz in Höhe von 15 Prozent des Kaufpreises (rund 9.000 Euro). Damit hatte es in beiden Instanzen Erfolg. Allerdings musste erst ein Sachverständiger klären, ob die Befürchtungen des Käufers berechtigt sind. Sie seien es nicht, befand der Sachverständige – und das OLG Hamm (Beschlüsse vom 2.7.2015 und vom 28.7.2015, Az. I-28 U 46/15, Abruf-Nr. 146300).

Stichtag 31. Mai 2016

Big Data gleich Big Brother?

2